

05.09.03**Wi - Fz - In****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz - RohstoffStatG)**A. Problem und Ziel**

Mit dem Auslaufen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) im Jahr 2002 wurde von der Europäischen Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Bedarf der EU an statistischen Informationen über die Eisen- und Stahlwirtschaft überprüft und im Ergebnis deutlich reduziert.

> Gleichzeitig wurden die nationalen Datenanforderungen in diesem Bereich) kritisch geprüft. Im Ergebnis beider Überprüfungen kann im Eisen- und Stahlbereich auf etwa 65 % der Erhebungen (darunter z.B. auf sämtliche Erhebungen in den Eisen-, Stahl- und Tempergießereien und beim Schrotthandel) zur Entlastung der Wirtschaft und zum angestrebten Bürokratieabbau verzichtet werden.

Ferner hat die Prüfung des internationalen und nationalen Datenbedarfs der Nicht-eisenmetallwirtschaft (NE-Metallwirtschaft) ergeben, dass auf die fachstatistischen Erhebungen in der NE-Metallwirtschaft völlig verzichtet werden kann, weil die seinerzeit für die Einführung der statistischen Erhebungen ausschlaggebenden rohstoffstrategischen Erwägungen und Gründe nicht mehr vorliegen.

Es ist daher notwendig, die deutsche Rechtsgrundlage anzupassen.

Fristablauf: 17.10.03

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines neuen Rohstoffstatistikgesetzes werden die reduzierten nationalen und europäischen Statistikanforderungen umgesetzt und dadurch die berichtspflichtigen Unternehmen entlastet. Dies geschieht insbesondere durch den Wegfall aller fachstatistischen Erhebungen im NE-Metallbereich sowie durch eine deutliche Beschränkung der Anzahl der zu erhebenden Merkmale und durch die Verlängerung von Erhebungszeiträumen im Eisen- und Stahlbereich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:**

Keine

2. Vollzugsaufwand:

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen beim Bund für die Durchführung des Gesetzes künftig jährlich Kosten in Höhe von rd. 538 400 Euro.

Werden die Kosten der gegenwärtig angeordneten Erhebungen im Eisen- und Stahlbereich in Höhe von 813 000 Euro den Kosten der neuen Rechtsgrundlage gegenübergestellt, entstehen beim Statistischen Bundesamt Kosteneinsparungen in Höhe von 274 600 Euro.

Zusätzlich werden beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das bisher die NE-Metallstatistik durchgeführt hat, ca. 135 000 Euro eingespart.

Die Gesamteinsparung der öffentlichen Haushalte beträgt ca. 410 000 Euro.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes reduziert sich bei der deutschen Wirtschaft der Meldeaufwand. Es werden Kosten eingespart, da die Anzahl der Erhebungsmerkmale sich verringert und die Periodizitäten der Meldungen sich verlängern.

Der Umfang der derzeitigen Fachstatistik Eisen und Stahl wird um ca. 65 % reduziert und die NE-Metallstatistik komplett abgeschafft. Damit wird ein beachtlicher Beitrag zum angestrebten Bürokratieabbau geleistet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

05.09.03

Wi - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der
Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige
(Rohstoffstatistikgesetz - RohstoffStatG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. September 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der
Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige
(Rohstoffstatistikgesetz - RohstoffStatG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Fristablauf: 17.10.03

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung der Statistiken der
Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige
(Rohstoffstatistikgesetz - RohstoffStatG)
Vom ... 2003**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck, Zeitraum

Für Zwecke der Wirtschaftspolitik werden zur Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung und der strukturellen Veränderungen in der Eisen- und Stahlwirtschaft statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen beziehen sich auf die Jahre 2003 bis 2009.

§ 2

Erhebungsmerkmale, Periodizitäten

(1) Bei den Betrieben und fachlichen Betriebsteilen, die Roheisen, Stahl oder Ferrolegierungen erzeugen, werden folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. monatlich

- a) die Erzeugung oder der Entfall nach Art, Menge, Schmelz- und Fertigungsverfahren,
- b) der Bestand an Stahlerzeugnissen am Monatsende nach Art und Menge,
- c) der Bestand am Monatsende und der Verbrauch von Legierungsmitteln nach Art und Menge,
- d) die Erzeugung, die Bezüge nach Herkunft, der Verbrauch nach Anlagen, die Abgänge und der Bestand am Monatsende an festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, an Dampf, Sauerstoff und Strom nach Art und Menge,
- e) der Entfall, die Bezüge nach Herkunft, der Verbrauch nach Anlagen, die Lieferungen und der Bestand am Monatsende an Gussbruch und Schrott nach Art und Menge;

2. jährlich

- a) die Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht am Jahresende;
- b) der Zugang und der Abgang der tätigen Personen während des Jahres nach Geschlecht und nach Stellung im Betrieb, der Abgang auch nach Gründen.

(2) Bei den Unternehmen, die Roheisen, Stahl oder Ferrolegierungen erzeugen, werden erfasst:

1. monatlich

die Lieferungen nach Art, Menge, Verwendungszweck und Fertigungsverfahren;

2. jährlich

- a) der Wert der aktivierten Investitionsaufwendungen nach Produktionsanlagen und Erzeugnissen,
- b) die Produktionskapazitäten von in Betrieb befindlichen Anlagen nach Produktionsanlagen und Erzeugnissen sowie beschlossene Veränderungen der Produktionskapazitäten bei den Betrieben ebenfalls nach Produktionsanlagen und Erzeugnissen für das Berichtsjahr und die folgenden drei Jahre,
- c) die Anzahl der am Jahresanfang in Betrieb befindlichen Anlagen für die Erzeugung von Hüttenkoks, Agglomeraten, Roheisen und Eisenschwamm sowie von Stahl nach Herstellungs- und Gießverfahren,
- d) die Lieferungen nach Art, Wert, Verwendungszweck und Fertigungsverfahren.

(3) Bei den Unternehmen des lagerhaltenden Stahlhandels werden monatlich nach Lagerstellen erfasst:

- 1. der Absatz von Stahlerzeugnissen nach Art, Menge und Absatzrichtung,
- 2. der Bestand an Stahlerzeugnissen am Monatsende nach Art und Menge

§ 3

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Unternehmens oder des Betriebes,
2. Namen und Telekommunikationsanschlussnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 4

Auskunftspflicht

- (1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen, die Inhaber oder die Leitung der Unternehmen und Betriebe.
- (2) Die Erteilung der Auskünfte zu § 3 Nr. 2 ist freiwillig.

§ 5

Durchführung der Bundesstatistik

Die Angaben werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 6

Übermittlung

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, die Erhebung einzelner Erhebungsmerkmale auszusetzen sowie die Periodizität zu verlängern, soweit die Ergebnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden,
2. im Rahmen einer Erhebung einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der wirtschaftspolitischen Planung erforderlich ist und durch Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des ursprünglichen Erhebungsumfangs vermieden wird.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und tritt am 30. Juni 2010 außer Kraft.
- (2) Am 1. Januar 2004 treten das Rohstoffstatistikgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 130 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), die Verordnung zum Rohstoffstatistikgesetz vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1856) und die Zweite Verordnung zum Rohstoffstatistikgesetz vom 30. April 1996 (BGBl. I S. 667) außer Kraft.

Begründung
Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung der Statistiken der
Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige
(Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG)

A. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 73 Nr. 11 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Statistik für Bundeszwecke.

Mit der Neufassung des Rohstoffstatistikgesetzes (RohstoffStatG) soll dem reduzierten Bedarf an fachstatistischen Daten seitens der Europäischen Union (EU) im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) am 23. Juli 2002 und dem nationalen Bestreben zu weiterer Reduzierung der Belastung der Wirtschaft durch die amtliche Statistik entsprochen werden. Die Neufassung sieht vor, neben der Anpassung des Erhebungsumfangs an die EU-Anforderungen, den weiterhin bestehenden nationalen Informationsbedürfnissen zur Rohstoffpolitik Rechnung zu tragen.

Das RohstoffStatG vom 15. Dezember 1989 ist zweimal geändert worden. So sind in der Verordnung zum Rohstoffstatistikgesetz vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1856) für mehrere Erhebungsmerkmale im Bereich der Eisen- und Stahlwirtschaft Periodizitäten von monatlich auf jährlich verlängert und die Erhebung einiger weiterer Merkmale ausgesetzt worden. Durch die Zweite Verordnung zum Rohstoffstatistikgesetz vom 30. April 1996 (BGBl. I S. 667) wurden für Erhebungen in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft zahlreiche weitere Merkmale ausgesetzt.

Im Bereich der Eisen- und Stahlwirtschaft diente die Fachstatistik als wichtiges Informationsinstrument bei der Bewältigung zeitweise krisenhafter Überkapazitäten. Es sollte ein mehrstufiger und kapitalintensiver Produktionsprozess mit seiner Produktionsvielfalt erfasst werden. Durch die vorliegende Neufassung wird der bisherige Umfang dieser Fachstatistik mit ihren zuletzt 34 unterschiedlichen Erhebungsvordrucken mittels Streichung und Zusammenfassung von Erhebungsmerkmalen sowie Verlängerung der Periodizität soweit reduziert, dass dadurch insgesamt eine Verminderung des Erhebungsumfangs und damit eine Entlastung von der Meldepflicht um ca. 65 Prozent erreicht wird. So entfallen z. B. alle

Erhebungen bei den Eisen-, Stahl- und Tempergießereien und beim Schrotthandel. Dies ist ein beachtlicher Beitrag zum angestrebten Bürokratieabbau.

Hinsichtlich des EU-Datenbedarfs basierte das bisherige EGKS-Stahl-Informationssystem auf dem Vollzug des nach fünfzig Jahren außer Kraft getretenen EGKS-Vertrags, der sehr weitgehend in das unternehmerische Handeln hineinwirkte.

Die Europäische Kommission hat auf der Basis einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung von Stahlstatistiken der Gemeinschaft für die Berichtsjahre 2003 bis 2009 ein reduziertes Erhebungsprogramm vorbereitet. Es beschränkt sich auf nur noch wenige ausgewählte statistische Tatbestände. Während bisher die Erhebungen formalrechtlich unmittelbar von der Europäischen Kommission durchgeführt wurden, sollen künftig die nationalen statistischen Ämter für die Durchführung zuständig sein. In Deutschland sollen sie wie bisher als zentrale Bundesstatistik vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die obersten Bundes- und Landesbehörden vor, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Der Bereich der Nichteisenmetalle (NE-Metalle) wurde im Gesetzentwurf nicht mehr berücksichtigt. Zur Entlastung der Unternehmen von statistischen Berichtspflichten wurde der Erhebungsumfang nicht nur um solche Merkmale bereinigt, deren Erhebung nach dem RohstoffStatG in der geltenden Fassung bereits durch die Zweite Verordnung zum Rohstoffstatistikgesetz ausgesetzt wurde; künftig sollen in diesem Bereich keine speziellen fachstatistischen Erhebungen mehr durchgeführt werden, weil die seinerzeit für die Einführung der statistischen Erhebungen ausschlaggebenden rohstoffstrategischen Erwägungen und Gründe nicht mehr vorliegen.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

1.2 Vollzugsaufwand

a) Kosten

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen beim Bund für die Durchführung des vorgelegten Gesetzentwurfs jährlich folgende Kosten:

Personalkosten	Sachkosten	insgesamt
468 200 Euro	70 200 Euro	538 400 Euro

a) Einsparungen

Jährliche	Personalkosten	Sachkosten	insgesamt
Kosten für die Durchführung des derzeitigen Gesetzes	707 000 Euro	106 000 Euro	813 000 Euro
Kosten für die Durchführung des Gesetzentwurfs	468 200 Euro	70 200 Euro	538 400 Euro
Einsparungen	238 800 Euro	35 800 Euro	274 600 Euro

Die Einsparungen betragen somit beim Statistischen Bundesamt jährlich insgesamt 274 600 Euro.

Zusätzlich werden beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das bisher die Erhebungen im Bereich der NE-Metalle durchgeführt hat, ca. 135 000 Euro eingespart.

Die Gesamteinsparung der öffentlichen Haushalte beträgt ca. 410.000 Euro.

2. Kosten für die Wirtschaft

Durch den Vollzug des Gesetzes werden bei der deutschen Wirtschaft der Meldeaufwand reduziert und Kosten eingespart, da die Erhebungen im NE-Metallbereich vollständig entfallen und im Eisen- und Stahlbereich die Anzahl der Erhebungsmerkmale verringert und die Periodizität der Meldungen verlängert wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Zu § 1

In Anbetracht der auch künftig zu erwartenden strukturellen Veränderungen in der erweiterten Europäischen Union, der erforderlichen Beobachtung der Marktentwicklung in der EU sowie der Kontrolle der mit öffentlichen Mitteln geförderten Umstrukturierungsprogramme der Stahlindustrie und zur sachgerechten Verfolgung der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der EU und der Bundesregierung (z.B. Nachhaltigkeitspolitik, handelspolitische Entscheidungen) sind die EU, Bund und Länder nach wie vor auf fachstatistische Angaben aus dem Bereich der Eisen- und Stahlwirtschaft angewiesen.

Die Erhebungen sind befristet, um die Anforderungen am ebenfalls befristeten Bedarf der EU zu orientieren und anschließend gegebenenfalls anzupassen.

Zu § 2

Gegenüber dem Erhebungsprogramm des geltenden RohstoffStatG ergeben sich für den Abschnitt der Eisen- und Stahlwirtschaft folgende Änderungen:

Ein annähernd vergleichbares Erhebungsprogramm wird nur noch im Bereich der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke durchgeführt. In den anderen noch erfassten Betrieben der Eisen- und Stahlwirtschaft ist das Erhebungsprogramm drastisch reduziert. Die bisherigen Erhebungen im Bereich Eisen-, Stahl- und Tempergießereien und beim Schrotthandel sind im Entwurf des Gesetzes vollständig weggefallen.

Die Angaben über Produktion und Lieferungen dienen zur Erfüllung der Anforderungen aus der europäischen, fachlich übergreifenden Industrie-Erhebung auf Basis der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern – PRODCOM – (ABl. EG Nr. L 374 S. 1).

Die zusätzliche Erfassung von Investitionsaufwendungen und Produktionskapazitäten ist aufgrund der EU-Verordnung über die Erstellung der jährlichen Stahlstatistiken der Gemeinschaft für die Berichtsjahre 2003 bis 2009 erforderlich. Die Produktionskapazitäten werden nach Produktionsanlagen und Erzeugnissen für das jeweilige Berichtsjahr sowie die

beschlossenen Veränderungen der Produktionskapazitäten – ebenfalls differenziert nach Produktionsanlagen und Erzeugnissen – auch für die drei Folgejahre erhoben.

Bei den "beschlossenen Veränderungen der Produktionskapazitäten" kann es sich um Betriebsstilllegungen, Produktionsausweitungen, Modernisierungsmaßnahmen, den Wegfall oder die Einführung neuer Produkte handeln.

Angesichts des seit Jahren akuten Problems der weltweiten Überkapazitäten in der Stahlindustrie bzw. jüngster Beschlüsse der OECD-Staaten zum schrittweisen Abbau ihrer Kapazitäten ist die Erfassung der künftigen Entwicklung der Produktionsmöglichkeiten von enormer Bedeutung.

Nach der oben genannten EU-Verordnung sollen Ergebnisse aus folgenden Erhebungen der Europäischen Kommission übermittelt werden:

- jährliche Erhebungen über die Schrott- und Gussbruchwirtschaft,
- jährliche Erhebungen über den Brennstoff- und Energieverbrauch sowie die Elektroenergiebilanz in der Stahlindustrie,
- jährliche Erhebungen über Investitionsaufwendungen in der Eisen- und Stahlindustrie sowie
- jährliche Erhebungen über die Kapazitäten der Eisen- und Stahlindustrie.

Die Angaben zu Beständen von warmgewalzten Stahlerzeugnissen bei Herstellern und beim lagerhaltenden Stahlhandel sind unerlässlich, um den internationalen Berichtspflichten über den Stahlmarkt gerecht zu werden. In Verbindung mit Produktions- und Außenhandelsmengen wird daraus der reale Stahlverbrauch ermittelt. Diese Zahlen zum Stahlverbrauch werden regelmäßig von der OECD angefordert und veröffentlicht. Aufgrund der starken zyklischen Schwankungen der Stahlwirtschaft sind monatliche Angaben erforderlich.

Die Angaben zur Entwicklung der Lagerhaltung spielen für eine Beurteilung der Marktversorgung eine entscheidende Rolle. Der sichtbare Stahlverbrauch (Produktion plus Import minus Export) gibt nicht den tatsächlichen Verbrauch wieder, sondern erst durch die Einbeziehung der Bestandsveränderungen wird der reale Stahlverbrauch erkennbar. Bei keiner anderen Branche dürften die Bestände beim Handel eine derart maßgebliche Rolle für Entscheidungen über den Produktionsumfang spielen wie in der Stahlindustrie.

Innerhalb der EU stellt Deutschland im Stahlsektor den mit Abstand größten Teilmarkt dar. Allein seine absolute Größe und damit sein Einfluss in der EU rechtfertigen eine besondere Betrachtung. Eine wichtige Rolle spielt auch die unmittelbare Nachbarschaft des deutschen Marktes zu den Beitrittsländern Mittel- und Osteuropas. Der Stahllexport dieser Länder ist bereits jetzt und erst recht in Zukunft zu einem bedeutenden Teil auf den deutschen Markt

ausgerichtet und wird insbesondere über den Stahlhandel abgewickelt. Kenntnisse dieser Handelsstrukturen sind unerlässlich für eine komplexe Betrachtung der Marktversorgung und können von keiner anderen Statistik ersetzt werden wie etwa der allgemeinen Handelsstatistik mit ihrer undifferenzierten Fragestellung.

Bei handelspolitischen Entscheidungen - wie im Falle von Antidumpingklagen - ist die Kenntnis der kompletten Marktversorgung entscheidend, um zum Beispiel mittels Angaben über die Lagerbestände bei den Händlern eine übermäßige Lagerhaltung und damit eine Schädigung der Hersteller nachweisen zu können. Darüber hinaus ist der lagerhaltende Handel mit zur Zeit etwa 27% Anteil der bei weitem größte Stahlabnehmer. Die Bestandsbewegungen sind ein bedeutender Indikator für die konjunkturelle Lage in der Stahlwirtschaft.

Mit dem vorgeschlagenen Erhebungsumfang zum lagerhaltenden Stahlhandel ist eine Reduzierung gegenüber den Tatbeständen des derzeitigen Fragebogens um mehr als 80 Prozent vorgesehen.

Unter dem Begriff "Entfall" versteht man in der Eisen- und Stahlwirtschaft traditionell den "Anfall" von Gussbruch oder Schrott beim Produktionsprozess.

Die Angaben "nach Wert" beziehen sich auf den Wert der Lieferungen (entspricht Umsatz).

Die jährlichen Angaben zu Bewegungen in der Belegschaft in der Stahlindustrie werden zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Handhabung der Beihilfeinstrumente in der Stahlindustrie benötigt. Die Europäische Kommission kann befristet vom 24. Juli 2002 bis 31. Dezember 2009 verschiedene Beihilfen zur sozialen Flankierung des Strukturwandels (Rettungs-, Umstrukturierungs- und Schließungsbeihilfen) gewähren.

Zu § 3

Um eine hohe statistische Ergebnisqualität zu erreichen, ist es unabdingbar, die Erhebungseinheiten vollständig und richtig zu erfassen. Hierfür ist die Kenntnis von Name und Anschrift des Unternehmens oder des Betriebes notwendig. Die Angabe der Namen und der Telekommunikationsanschlussnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen erleichtert die Korrespondenz mit den Befragten; sie ist freiwillig. Die Aufzählung der Hilfsmerkmale entspricht dem vom Bundesstatistikgesetz geforderten Regelungsumfang. Für sie gelten die Trennungs- und Löschungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes.

Zu § 4

Die Auskunftspflicht ist erforderlich, weil eine freiwillige Beantwortung nicht zu den erforderlichen umfassenden und damit zuverlässigen statistischen Ergebnissen führen würde.

Die Statistik kann ihre Funktion nur dann erfüllen, wenn ihre Ergebnisse vollständig und zuverlässig sind. In Zusammenhang mit dem nach § 26 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz von der Bundesregierung erstellten Bericht hat die betroffene Wirtschaft in einem gemeinsamen Schreiben von der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, dem Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks vom 24. Juni 1987 klargestellt, dass die gesetzliche Auskunftspflicht nicht als unangemessener Zwang empfunden und der Aussagewert freiwilliger Erhebungen in Frage gestellt wird.

Zu § 5

Diese Vorschrift regelt die Durchführung der Erhebungen in der Eisen- und Stahlwirtschaft durch das Statistische Bundesamt.

Zu § 6

In dieser Vorschrift wird die in § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz eingeräumte Ermächtigung, Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weiterzuleiten, geregelt. Die Notwendigkeit der Übermittlung dieser Tabellen ergibt sich aus der Tatsache, dass in der Eisen- und Stahlwirtschaft häufig Produkte von einem oder wenigen Produzenten hergestellt bzw. weiterverarbeitet werden, so dass eine Lagebeurteilung bestimmter Branchen ohne diese Daten nicht möglich wäre (siehe auch Begründung zu § 1).

Zu § 7

Diese Vorschrift gibt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Möglichkeit, ohne Zustimmung des Bundesrates je nach fachlichen Anforderungen an eine aussagefähige Statistik durch Rechtsverordnung den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, die Erhebung einzelner Merkmale zu ändern oder auszusetzen bzw. bei geänderten Rahmenbedingungen anzupassen sowie die Periodizität zu verlängern.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des geltenden RohstoffStatG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Die vorgesehene Befristung dient dem Zweck, die Anforderungen des Gesetzes am ebenfalls befristeten Bedarf der EU zu orientieren und anschließend gegebenenfalls anzupassen. Das Gesetz tritt ein halbes Jahr nach Ende des letzten Berichtszeitraums außer Kraft, um zu gewährleisten, dass die Erhebungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.